

Tilman Kluge
Steinhohlstrasse 11A
Bad Homburg
61352

an

Magistrat der Stadt Bad Homburg
Rathausplatz 1
Bad Homburg v. d. Höhe
61348

Petition nMv Art. 17 Grundgesetz (GG) iVm Art. 16 Hess Verf jew. idgF zur weiteren Veranlassung durch den wie o.g. adressierten Magistrat der Stadt Bad Homburg (im folgenden *Stadt*) als „zuständige Stelle“ iSd GG bzw. „zuständige Behörde“ iSd Hess Verfassung.

Satzung der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) v. 22.11.2001 nMv der am 19.12.2013 beschlossenen 2. Satzung zur Änderung der AWS (im folgenden *AWS*).

hier: Gentechnik (im folgenden *GenTech*)

§ 11 (6) „Abwasser, das gentechnisch verändertes Material enthalten kann, darf nur sterilisiert in die Abwasseranlage eingeleitet werden.“ iVm dto. § 36

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren.

Nachstehende Petition übersende ich ihnen mit der Bitte um Erledigung unter Wahrung gebotener inhaltlich fachlicher Transparenz und Nachvollziehbarkeit (vgl. BVerwG v 15.03.2017 - 6 C 16.16)

.

I Petitum

I.1 Die Stadt möge eine allgemeinverständliche Handreichung („Manual“) zur Unterstützung der individuell pflichtgemäßen Berücksichtigung des § 11 (6) AWS herausgeben, die einen

a durchschnittlich rechtlich und naturwissenschaftlich gebildeten

b durch die AWS gebundenen

Menschen befähigt, zu beurteilen, ob in ein Gewässer eingeleitetes Wasser einen höchstwahrscheinlich hinreichend gesicherten Anteil gentechnisch erzeugter Substanzen (im folgenden *Belastung*) aufweist, der vor der Einleitung einer lt. AWS gebotenen Sterilisierung bedarf.

I.2 Die Handreichung soll insbesondere praxistaugliche in allgemeinverständlicher Sprache verfasste Informationen über

a visuell erkennbare Indikationen einer Belastung,

b dto. organoleptisch erkennbare Indikationen,

c Pollenemittenten (z.B. naheliegendes Raps- oder Maisfeld,...) und

d Möglichkeiten der individuellen Absicherung, dass Polleneinträge in das Abwasser garantiert gentechnikfrei sind,

e dto. Saatguteinträge,

f dto. Einträge aus Gartenpflanzen,

g ggf. gegebene oder zur Ausführung der AWS festzusetzende Bagatellgrenzen unter Hinnahme von Restbelastungen,

h Erfordernisse an die Prüfungsqualität und max. Zeiträume zwischen den Prüfungen

i Grundlagen der Gentechnik und zugelassene „GenTech-Pflanzen“

j Zugänge zur einschlägigen Sterilisierungstechnik und Kostenprojektion für deren Nutzung

enthalten

I.3 Durchsetzung / Ahndung

Die durch die AWS gebundenen Menschen müssen wissen, welche rechtlichen Konsequenzen Verstöße gegen § 11 (6) nach sich ziehen, entsprechende Informationen sind bitte vorzusehen.

II Gründe zu

1.2a Es ist seitens der Stadt zu prüfen, ob bestimmte durch GenTech herbeigeführte genetische Konstellationen in in Frage kommenden Belastungsverursachern mit Indikatoren gekoppelt sind. Hierbei müssen Indikatoren einige Kriterien zur Evaluierbarkeit gerecht werden, um ihre Funktion zu erfüllen.

Evaluierbarkeit beschreibt das Potenzial des Indikators, in einer durch Menschen, die durch die AWS gebunden sind, durchgeführten Evaluation über qualitative oder quantitative Methoden erhoben zu werden.

1.2b dto.

1.2c Hierbei ist eine Kreuzbestäubung durch einen gentechrelevanten Rapsbestand zu Lasten eines (ggf. vermeintlich) gentech-freien anderen Rapsbestandes - jener in der Nähe des zu entwässernden Grundstückes - wahrscheinlicher als dies bei Mais wegen dessen weniger flugfähigen Pollen der Fall wäre.

Aufgrund von Bagatellgrenzen (hierzu zu **1.2g**), die z.B. eine Saatgutpartie auch bei einer Rest-Belastung dennoch als gentech-frei definieren lassen, ist es in D flächen-deckend naheliegend, dass geringanteilig immer eine Belastung gegeben ist.

Hierbei wird oft unterschätzt, dass sich z.B. die genetischen Eigenschaften incl. GenTech eines „verlorenes“ Rapskornes nach Keimung, Aufwuchs und Blüte (Raps ist ein hervorragender Windbestäuber) *verdreitausendfachen* können. 1 Promille davon (vgl. **1.2g**) wären folgerichtig ~3 Samen. Vermehren diese sich (Zauberlehrling-Effekt) im Bestand, weiß zudem niemand, wo die Belastung zu verorten wäre außer, dass es sie höchstwahrscheinlich gibt.

1.2d Der Petent wäre sich hier keiner verlässlichen Methode sicher.

1.2e siehe **1.2c**

1.2f Zierpflanzen werden schon seit geraumer Zeit mit der Zuhilfenahme von GenTech entwickelt. Die zur Vermehrung dieser Pflanzen genutzte Klonierung steht *in keinem zwingenden Zusammenhang* mit GenTech

I.2g Die Verordnung EG Nr. 258/97 über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten („Novel Foods“-Verordnung) verpflichtet den Hersteller zur Kennzeichnung von Lebensmitteln, welche im Sinne dieser Verordnung gentechnisch verändert wurden oder gentechnisch veränderte Zutaten enthalten, soweit gentechnisch veränderte DNA oder aus der gentechnischen Veränderung resultierende Proteine nachweisbar sind. Bei der Festlegung der Beschaffenheit eines Lebensmittels (Verkehrsauffassung) gelten in der Regel sogenannte Bagatellgrenzen. So können z. B. Pflanzenfette und Pflanzenöle bis zu 3% Fette anderer Herkunft enthalten, Hartweizen einen Weichweizenanteil von 3% oder Sorbit einen Gesamtzuckergehalt von 1%. Mit der Einführung solcher Bagatellgrenzen findet Berücksichtigung, daß trotz guter Herstellungspraxis (GMP) seitens des Erzeugers oder Herstellers bestimmte Restmengen oder Vermischungen technologisch unvermeidbar oder unbeabsichtigt im Lebensmittel oder Ausgangsprodukt verbleiben bzw. auftreten.

Die Kennzeichnungsvorschriften des europäischen Gentechnikrechts, die auch in Deutschland gelten, werden teilweise als lückenhaft empfunden und sind dies auch. Denn in Lebensmitteln und Ausgangsprodukten können unter bestimmten Bedingungen geringe Mengen von gentechnisch veränderten Bestandteilen enthalten sein (bis zu 9 Gramm je Kilogramm), *ohne dass dies gekennzeichnet sein müsste*.

Die "Ohne-Gentechnik"- Kennzeichnung auf der Rechtsgrundlage des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz soll dazu beitragen, diese Lücken zu schließen.

Die Angabe "Ohne Gentechnik" darf nur verwendet werden, wenn das Lebensmittel und die verwendeten Lebensmittelzutaten keine gentechnisch veränderten Organismen (GVO) sind und auch nicht aus GVO hergestellt wurden.

In der Lebensmittelkontrollpraxis der Länder wird jedoch ein *Toleranzschwellenwert von 1 Gramm je Kilogramm gentechnisch veränderter Bestandteile bezogen auf das Lebensmittel bzw. die Lebensmittelzutat akzeptiert*.

I.2i Eine Erkennbarkeit von Belastungen ist für Laien ist nahezu ausgeschlossen, ob ein Manual dies ändern würde, muß die Stadt zeigen.

I.3 Da die AWS keine Bußgeldbewehrung (OWi) von Verstößen weder in cumulo gegen § 11 noch speziell § 11 (6) vorsieht, macht es Sinn, Wege zur Durchsetzung der AWS aufzuzeigen. Ansonsten wäre §11 (6) nur (und das ohne Gentechnik) ein „Zahnloser Tiger“, sprich *Bürokratie in reinster Form*.

III weitere Hinweise

III.1 vgl. auch Handreichung - <https://www.kreis-bergstrasse.de/unser-buergerservice/umwelt-abfall-energie/wasser-und-bodenschutz/einleitung-in-ein-gewaesser/>

III.2.1 (zu I.2j) Von zunehmender Bedeutung ist die Herstellung organischer Verbindungen durch biotechnologische Verfahren mittels Enzyme, pflanzlichen und tierischen Zellen und natürlichen oder gentechnisch modifizierten Organismen. Bei diesen Verfahren fallen nicht unbeträchtliche Abwassermengen und -belastungen aus der Zell-/Organismenkultivierung und der Produktabtrennung, ggf. auch aus der Produktaufarbeitung und Inaktivierung/Anlagenreinigung an

Die verbrauchten wässrigen Kulturlösungen können in der im Allgemeinen gut abbaubaren Nährlösung Zusätze, wie Antibiotika, Zytostatika, Tenside und Schaumbekämpfungsmittel enthalten.

Die Produktgewinnung erfolgt entweder aus den Zellen nach Aufschluss (physikalisch oder chemisch z. B. mittels Komplexbildner) oder aus der wässrigen Lösung. Die im Allgemeinen niedrig konzentrierten Zielprodukte werden meist durch Fällung (mittels Zugabe von anorganischen Salzen oder organischen Verbindungen wie Alkoholen oder Aceton), Extraktion (z. B. mit Hexan) oder chromatographische oder elektrophoretische Verfahren abgetrennt. Das Abwasser kann z. B. überschüssige Fällmittel, Restmengen an Extraktionsmittel oder eingesetzte Puffer auf Basis von stickstofforganischen Verbindungen oder Phosphat enthalten.

Die häufig aufwändige Produktreinigung (z. B. mittels Adsorption, Ionentauscher oder thermischen Verfahren) kann auch abwasserrelevante Schritte umschließen.

Die Inaktivierung der eingesetzten Organismen erfolgt entweder thermisch durch Erhitzen oder chemisch/ physikalisch (alkalisch oder oxidativ). Für die Reinigung der Anlagen können eine Vielzahl von oxidierenden oder lösenden Stoffen eingesetzt werden, die z. T. schwer abbaubar oder hemmend sein können (z. B. quartäre Ammonium-Verbindungen).

(vgl. inhaltlich analog orientierend: Hinweise und Erläuterungen zum Anhang 22 - Chemische Industrie – der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer Stand 22. Mai 2025)

III.2.2 Zur Entsorgung von Abfällen sind chemische Verfahren (hier im *materiellen* Vergleich) grundsätzlich nur bei flüssigen Abfällen anwendbar bzw. validierbar. Zur

Sterilisierung von Abwässern kann eine chemische Sterilisierung nur dann eine alternative Lösung darstellen, wenn eine Abwassersterilisation gefordert, jedoch aus räumlichen oder technischen Gründen der Einbau einer thermischen Inaktivierungsanlage nicht möglich ist. Die GenTSV verweist in § 13 auf die vom RKI geprüften und anerkannten chemischen Verfahren. Zwecks chemischer Desinfektion werden die Abwässer in so genannte Killtanks gepumpt, in denen das Desinfektionsmittel vorgelegt ist. Für diese Behälter müssen Füllstands- und Alarmanzeigen vorhanden sein. Für die Einleitung *größerer* mit Desinfektionsmitteln belasteter Abwassermengen ist ggf. eine Einleitergenehmigung ins kommunale Abwassernetz erforderlich.

IV Anlass der Petition

Die AWS ist ein klassisches Beispiel, wie in nur einem Satz eine vergleichsweise umfangreiche komplexe, aber den Betroffenen kaum zugängliche, Rechtslage angesprochen wird. Deren Klärung ist folgerichtig in Interesse der Rechtssicherheit geboten.

Anlass der Petition ist, dass der Petent davon ausgeht, dass die Stadtverordnetenversammlung ihre Beschlüsse von individualverbindlichen untergesetzlichen Regelwerken im Wissen um die Durchführbarkeit der Regelwerke trifft. Dementsprechend muß davon ausgegangen werden können, dass es der Stadt aus exekutiver Sicht an der Umsetzung der AWS, insbes. dto. § 11 (6), und damit an einer einschlägigen Information der Bürger, Bürgerinnen und Div. über die Durch- und Umsetzung der AWS gelegen ist bzw. gelegen sein muß.

Mit freundlichen Grüßen

Bad Homburg (Ober Erlenbach) 06.1.2026



(Tilman Kluge)

Tilman Kluge
Steinhohlstrasse 11a
Bad Homburg v. d. Höhe
61352

Magistrat der Stadt Bad Homburg
Magistratsbüro
Rathausplatz 1
Bad Homburg v. d. Höhe
61348

06.01.2026

Petition wg. Gentechnik und lokales Wasserrecht (AWS)

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
sehr geehrte Frau Dezius,
sehr geehrte Damen und Herren.

beigefügt ist eine Petition nMv Art 17 GG bzw. Art. 16 Hess Verf.

Ich übersende Ihnen die Petition mit der bitte um entsprechende Behandlung. Eine Vertraulichkeit der Sache wird meinerseits nicht gesehen.

Soweit Sie weitere Informationen benötigen (Petition in nichtelektronischer Schriftform, etc. etc., ...), teilen Sie mir das bitte mit.

Über eine in einschlägiger Zuständigkeit Dritter begründete Weiterleitung der Petition bitte ich mich in Kenntnis zu setzen.

Alles Beste für 2026

Ober Erlenbach (HG) am 06.1.2026

Gruß

(Unterschrift siehe Petition)
gez. Tilman Kluge

Tilman Kluge
Steinhohlstrasse 11a
61352 Bad Homburg vdH

Magistrat der Stadt Bad Homburg
Magistratsbüro
Rathausplatz 1
Bad Homburg v. d. Höhe
61348

06.01.2026

Gentechnik & AWS, Petition

siehe Anhang, Anschreiben auf der letzten Seite

Ich habe nun mehrere Fax-Nr. verwendet, da das genutzte System meldet, daß die Nr. +49 6172 1001060 nicht antwortet. Ggf. bitte ich - der Tücke der Technik gezollt - um Weiterleitung an das Magistratsbüro.

Vielen Dank!

Tilman Kluge